

Archivsatzung der Großen Kreisstadt Großenhain

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) in Verbindung mit § 13 Abs. 4 S. 2 des Sächsischen Archivgesetzes vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 449), zuletzt geändert durch Art. 25 des Gesetz vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Großenhain in seiner Sitzung am 12. Dezember 2018 die folgende Archivsatzung der Großen Kreisstadt Großenhain beschlossen:

§ 1 Organisation

- (1) Die Große Kreisstadt Großenhain unterhält ein Stadtarchiv zur Verwahrung, Erhaltung und Nutzung des Archivgutes unter Gewährleistung der archivfachlichen Anforderungen hinsichtlich Personal, Räumen und Ausstattung.
- (2) Das Stadtarchiv kann auf entsprechende Vereinbarung der betroffenen Kommunen zur Beratung und Betreuung des kommunalen Archivwesens anderer Städte und Gemeinden sowie bei Vorliegen eines öffentlichen Interessens auch zur Beratung und Betreuung nichtkommunaler Archive herangezogen werden.
- (3) Das Stadtarchiv ist der Fachbereich für sämtliche Fragen des städtischen Archivwesens und der Stadtgeschichte.
- (4) Mittels dieser Satzung wird die Archivierung von Unterlagen im Stadtarchiv Großenhain sowie die Benutzung seiner Bestände geregelt.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Archivgut sind alle in das Archiv übernommenen archivwürdigen Unterlagen mit den zu ihrer Nutzung notwendigen Hilfsmitteln. Archivwürdige Unterlagen entstehen in allen städtischen Ämtern, in städtischen Einrichtungen, in den unter städtischer Verwaltung stehenden Stiftungen, in städtischen Eigenbetrieben sowie – im Falle besonderer Vereinbarungen – in den Zweckverbände und Beteiligungsgesellschaften, an denen die Stadt beteiligt ist. Zum Archivgut zählt auch Dokumentationsmaterial, welches vom Stadtarchiv Großenhain ergänzend gesammelt wird.
- (2) Unterlagen sind unabhängig von ihrer Speicherungsform alle Aufzeichnungen insbesondere Urkunden, Amtsbücher, Akten, Einzelschriftstücke, Karten, Risse, Pläne, Medaillen, Bilder, Filme, Tonaufzeichnungen, maschinell lesbare Datenträger einschließlich der für die Auswertung der gespeicherten Daten erforderlichen Programme sowie andere Träger von Informationen.
- (3) Archivwürdig sind Unterlagen, denen ein bleibender Wert für Rechtsprechung, Verwaltung, Wissenschaft und Forschung und/ oder für die Sicherung berechtigter Belange betroffener Personen und Institutionen oder Dritter zukommt.
- (4) Archivierung beinhaltet das Erfassen, Übernehmen, Bewerten, Verwahren, Erhalten, Erschließen sowie Nutzbarmachen und Auswerten von Archivgut.
- (5) Als Entstehung gilt der Zeitpunkt der letzten Bearbeitung der Unterlagen.

§ 3 Zuständigkeit und Aufgaben des Archivs

- (1) Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, das Archivgut aller städtischen Ämter, der städtischen Einrichtungen, der unter städtischer Verwaltung stehenden Stiftungen, der städtischen Eigenbetriebe und Beteiligungsgesellschaften sowie im Falle besonderer Vereinbarungen der Zweckverbände, an denen die Stadt beteiligt ist, zu archivieren. Diese Aufgabe erstreckt sich auch auf Archivgut der Rechtsvorgänger der Stadt und der Funktionsvorgänger der in Satz 1 genannten Stellen soweit keine anderweitigen gesetzlichen Zuständigkeiten bestehen.
- (2) Das Stadtarchiv kann Archivgut sonstiger öffentlicher Stellen sowie aufgrund von Vereinbarungen und letztwilligen Verfügungen auch privates Archivgut archivieren. Die übernommenen Unterlagen unterliegen den Bestimmungen wie für das öffentliche Archivgut der in § 3 Abs. 1 dieser Satzung genannten Stellen, sofern Rechtsvorschriften, Verträge oder letztwillige Verfügungen nichts anderes bestimmen.
- (3) Das Stadtarchiv trifft die Entscheidung über die Archivwürdigkeit von Unterlagen, entscheidet damit über deren dauerhafte Aufbewahrung bzw. deren Kassation nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen.
- (4) Das Stadtarchiv hat das Verfügungsrecht über sämtliches dort verwahrtes Archivgut und ist für dessen Archivierung nach archivwissenschaftlichen Grundsätzen verantwortlich. Das Verfügungsrecht hinsichtlich des von anderen Rechtsträgern und Stellen übernommenen Archivgutes richtet sich nach den getroffenen Vereinbarungen.
- (5) Im Rahmen seiner Zuständigkeit wirkt das Stadtarchiv in Vorbereitung der Archivierung bei der Verwaltung und Sicherung der Unterlagen bei den in § 3 Abs. 1 dieser Satzung genannten Stellen beratend mit.
- (6) Das Stadtarchiv unterhält und erweitert Sammlungen im Endarchiv, zu denen u.a. eine Archivbibliothek, ein Zeitungsarchiv, ein Bauaktenarchiv, ein Foto- und Postkartenarchiv sowie Karten und Pläne u.a. gehören.
- (7) Das Archivgut ist Bestandteil des Landkulturgutes, seine Veräußerung ist verboten. Das Stadtarchiv hat das Archivgut vor Schäden, Verlust, Vernichtung oder unbefugter Nutzung zu schützen.
- (8) Das Stadtarchiv betreibt und fördert die Erforschung der Stadtgeschichte.

§ 4 Grundsätze

- (1) Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann nach Maßgabe dieser Satzung das Archivgut des Stadtarchivs benutzen, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivgutes oder sonstigen Berechtigten nichts anderes ergibt. Zur Benutzung des Archivgutes ist eine Benutzungserlaubnis erforderlich, die vom Leiter des Stadtarchivs auf schriftlichen Antrag erteilt wird.
- (2) Als Benutzung des Archivs gelten
 - a) Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal,
 - b) Einsichtnahme in die Findbücher und sonstige Findhilfsmittel,
 - c) Einsichtnahme in das Archivgut.

§ 5 Erlaubnis

- (1) Die Benutzung des Stadtarchivs darf grundsätzlich erst nach Erteilung der Erlaubnis durch den Leiter des Stadtarchivs erfolgen.
- (2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Benutzung.
- (3) Die Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal bedarf keiner Erlaubnis.
- (4) Die Erlaubnis begründet keinen Anspruch auf
 - a) Vorlage von Archivgut in einer vom Benutzer bestimmten Zeit,
 - b) Vorlage von Archivgut im Original, wenn der Zweck durch vorhandene Reproduktionen erreicht werden kann, soweit Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen,
 - c) Vorlage von Findhilfsmitteln.
- (5) Die Benutzung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn
 - a) Rechtsvorschriften dies vorsehen,
 - b) das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde,
 - c) schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen,
 - d) ein nicht vertretbarer Verwaltungs- bzw. Arbeitsaufwand entstehen würde,
 - e) der Erhaltungszustand des Archivgutes eine Benutzung nicht ermöglicht,
 - f) Vereinbarungen mit früheren oder gegenwärtigen Eigentümern dem entgegenstehen.
- (6) Die Benutzung des Stadtarchivs kann mit Nebenbestimmungen (z.B. Auflagen, Befristungen) versehen werden oder aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt, versagt, widerrufen oder zurückgezogen werden, insbesondere wenn
 - a) die Interessen der Stadt beeinträchtigt werden könnten,
 - b) der Antragsteller wiederholt und in erheblicher Weise gegen die Archivsatzung verstößt oder den Weisungen des Archivpersonals nicht Folge leistet,
 - c) der Benutzungszweck anderweitig insbesondere durch Benutzung von Reproduktionen und Durchwerken erzielt werden kann,
 - d) der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet oder
 - e) nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten.

§ 6 Benutzungsantrag

- (1) Der Benutzungsantrag ist schriftlich beim Stadtarchiv einzureichen und muss folgende Angaben zur Person des Antragstellers sowie zum Benutzungszweck enthalten:
 - Name und Vorname,
 - Wohnanschrift,
 - Thematik und Zweck der Archivbenutzung,
 - ggf. Auftraggeber.
- (2) Minderjährige bedürfen zur Stellung des Benutzerantrages der schriftlichen Zustimmungserklärung der bzw. des Erziehungsberechtigten.
- (3) Der Antragsteller hat sich auf Verlangen auszuweisen.
- (4) Die Benutzungserlaubnis ist auf andere Personen nicht übertragbar und gilt nur für das angegebene Arbeitsthema sowie für das laufende Kalenderjahr.

§ 7 Direktbenutzung im Archiv

- (1) Die Direktbenutzung ist die Einsichtnahme in Archivgut im Stadtarchiv, welche während der festgesetzten Öffnungszeiten ausschließlich an den dafür vorgesehenen Benutzerarbeitsplätzen im Stadtarchiv erfolgt. Das Betreten der Magazine durch den Benutzer ist untersagt.
- (2) Der Benutzer hat sich mit Datum und Name in das in der Archivalie befindliche Benutzerblatt sowie in das Benutzerbuch einzutragen.
- (3) Die Benutzer haben sich im Benutzerraum so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Zum Schutz des Archivgutes ist es insbesondere untersagt, im Benutzerraum zu rauchen, zu essen oder zu trinken.
- (4) Sämtliches für die Benutzung vorgelegtes Archivgut ist vom Benutzer sorgfältig zu behandeln. Veränderungen der inneren Ordnung, Radieren, Schneiden, Durchpausen oder andere zustandsbeeinflussenden Tätigkeiten sind untersagt. Nach Beendigung der Benutzung ist das Archivgut in ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.
- (5) Werden durch den Benutzer Schäden am Archivgut festgestellt, sind diese dem Archivpersonal unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Die Benutzung von Computertechnik und anderer technischer Hilfsmittel ist nur am Benutzerarbeitsplatz gestattet. Das Archivpersonal ist berechtigt, im Stadtarchiv angefertigte Aufzeichnungen einzusehen.

§ 8 Fernleihe

- (1) Auf die Versendung von Archivalien zur Benutzung außerhalb des Stadtarchivs besteht kein Anspruch. In begründeten Ausnahmefällen kann Archivgut zu amtlichen Zwecken bei öffentlichen Stellen oder für Ausstellungszwecke entliehen werden. Voraussetzung dafür ist der Abschluss eines Leihvertrages. Darin sind bestimmte Auflagen wie z.B. Schutz des Archivgutes vor Verlust und Beschädigung und Fragen der Versicherung des Archivgutes festgeschrieben.
- (2) Eine Versendung von Archivgut erfolgt nicht, wenn der Zweck der Benutzung durch Reproduktion und Nachbildung erreicht werden kann.

§ 9 Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen am Archivgut sowie für die sonst bei der Benutzung des Stadtarchivs verursachten Schäden.
- (2) Die Große Kreisstadt Großenhain als Trägerin des Stadtarchivs haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter beruhen.

§ 10 Auskunftserteilung

- (1) Auskünfte erstrecken sich vor allem auf Hinweise zur Quellenanlage und zur Benutzbarkeit des Stadtarchivs und seiner Bestände. Darüber hinausgehende Auskünfte sind Benutzeranfragen.
- (2) Benutzeranfragen erfordern eine archivfachliche Bearbeitung mittels des im Stadtarchiv vorhandenen Archivgutes und werden schriftlich beantwortet.

§ 11 Schutzfristen für Archivgut

- (1) Das Archivgut wird im Regelfall 30 Jahre nach Entstehen der Unterlagen für die Benutzung freigegeben.
- (2) Unterlagen, die besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegen, dürfen erst 60 Jahre nach ihrer Entstehung benutzt werden.
- (3) Unbeschadet der allgemeinen Schutzfristen darf personenbezogenes Archivgut erst zehn Jahre nach dem Tod der betroffenen Personen durch Dritte benutzt werden. Ist der Todestag nicht feststellbar, endet die Schutzfrist 100 Jahre nach der Geburt der betroffenen Person.
- (4) Die Schutzfristen gemäß Abs. 1 bis 3 gelten nicht für Archivgut, das bereits bei seiner Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt war.
- (5) Die Schutzfristen gemäß Abs. 1 und 2 gelten nicht für Archivgut der Rechts- und Funktionsvorgänger der Großen Kreisstadt Großenhain sowie aus der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 2. Oktober 1990 für das Archivgut von ehemaligen Betrieben, Genossenschaften, Einrichtungen, Parteien, gesellschaftlichen Organisationen und juristischen Personen.
- (6) Amtsträger in Ausübung ihrer Funktion sind keine betroffenen Personen im Sinne des Abs. 3.
- (7) Mitarbeiter der Großen Kreisstadt Großenhain sind keine betroffenen Personen im Sinne des Abs. 3.
- (8) Die festgelegten Schutzfristen können im Einzelfall verkürzt werden, wenn es im öffentlichen Interesse liegt. Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung nur zulässig, wenn die Benutzung für ein bestimmtes Forschungsvorhaben erfolgt und schutzwürdige Belange der betroffenen Person oder Dritter nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange erheblich überwiegt. Soweit der Forschungszweck dies zulässt, sind die Forschungsergebnisse ohne personenbezogenen Angaben aus dem Archivgut zu veröffentlichen.
- (9) Eine Benutzung personenbezogenen Archivgutes ist unabhängig von den in Abs. 3 genannten Schutzfristen auch zulässig, wenn die Person, auf welche sich das Archivgut bezieht oder im Falle ihres Todes ihre Angehörigen eingewilligt haben. Die Einwilligung ist von dem überlebenden Ehegatten, nach dessen Tod von seinen geschäftsfähigen Kindern und wenn weder ein Ehegatte noch Kinder vorhanden sind, von den Eltern der betroffenen Person einzuholen. Die Einwilligung ist schriftlich durch den Benutzer zu erbringen.

§ 12 Auswertung und Veröffentlichung

- (1) Der Benutzer hat bei der Auswertung des Archivgutes die Rechte und schutzwürdigen Belange der Großen Kreisstadt Großenhain, die Urheberrechte und Persönlichkeitsrechte Dritter sowie deren schutzwürdige Interessen zu wahren. Belegstellen sind anzugeben. Der Benutzer hat die Große Kreisstadt Großenhain von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (2) Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs Großenhain verfasst, ist der Benutzer verpflichtet, nach Freistellung dem Stadtarchiv unaufgefordert ein Belegexemplar unentgeltlich abzuliefern. Entsprechendes gilt auch für Manuskripte.
- (3) Beruht die Arbeit nur teilweise auf Archivgut des Stadtarchivs, so hat der Benutzer dem Stadtarchiv unaufgefordert das Druckwerk mit den genauen bibliographischen Angaben schriftlich vorzulegen und unentgeltlich Kopien der entsprechenden Seiten zu übergeben.

- (4) Das Anfertigen von Reproduktionen sowie deren Publikationen und Edition bedarf der Erlaubnis des Stadtarchivs. Der Benutzer hat keinen Anspruch auf das Anfertigen von Reproduktionen.
- (5) Die Reproduktion dürfen nur für den freigegeben Zweck verwendet und unter Angaben der Herkunft und der Belegstellen veröffentlicht werden. Im Anschluss an jede Veröffentlichung einer Reproduktion ist dem Stadtarchiv ein Belegexemplar unaufgefordert und unentgeltlich zu übergeben.
- (6) Versäumt es ein Benutzer, auch nach Mahnung ein Belegexemplar in den Fällen Abs. 2 und 5 abzugeben, dann wird der betroffene Benutzer in Zukunft von jeglicher Benutzung des Stadtarchivs ausgeschlossen.

§ 13 Gebühren

- (1) Die Benutzung des Stadtarchivs Großenhain ist grundsätzlich gebührenpflichtig.
- (2) Die Erhebung von Gebühren und Auslagen im Zusammenhang mit der Benutzung des Stadtarchivs Großenhain erfolgt auf der Grundlage der Satzung der Großen Kreisstadt Großenhain über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs Großenhain (Archivgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Die Archivsatzung der Großen Kreisstadt Großenhain in ihrer Neufassung vom 12. Dezember 2018 tritt am 01. Februar 2019 Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Archivsatzung vom 26. November 1997 außer Kraft.

Großenhain, 13.12.2018

- Siegel -

Dr. Mißbach
Oberbürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.